BEBAUUNGSPLAN RISSEN 19



ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG SONSTIGE ABGRENZUNGEN ART DER BAULICHEN NUTZUNG REINES WOHNGEBIET ALLGEMEINES WOHNGEBIET MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GRUNDFLÄCHENZAHL GESCHOSSFLÄCHENZAHL GESCHLOSSENE BAUWEISE STELLPLÄTZE MIT EINFAHRTEN PRIVATE GRUNFLACHEN ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL YORHANDENE BAUTEN

GRENZE DES PLANGEBIETES

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBLI 5.341)
RISSEN 19

BEZIRK ALTONA

ORTSTEIL 226

HAMBURG, DEN \_21.1.1965 LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg

Baubehörde Landesplanungsamt

Festgestellt durch Verordnung/Gesetzvom 24. Jen 1965 (GVBI. S. 2007) In Kraft getreten am All Fells 1865

Freie und Hancestadt Hamburg

Baubehörde

Landesplanungsamt

Hemburg 36, Siedthausbrücke 8

Rut 34 10 48

Archiv 14.22919

# Verordnung

# über den Bebauungsplan Finkenwerder 6

Vom 26. Januar 1965

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

#### § 1

- (1) Der Bebauungsplan Finkenwerder 6 für das Plangebiet Tweeflunken Westgrenze des Flurstücks 2040 der Gemarkung Finkenwerder-Nord Bahnanlagen Kneienblick Finkenwerder Norderdeich Neßdeich (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 139) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

#### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- 1. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung zulässig.
- 2. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
- 3. Das festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Hamburgischen Electricitätswerke AG., eine Zu- und Abfahrt anzulegen und zu unterhalten sowie unterirdische Kabel zu verlegen.
- 4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 n).

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 26. Januar 1965.

## Verordnung

## über den Bebauungsplan Rissen 19

Vom 26. Januar 1965

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

#### § 1

- (1) Der Bebauungsplan Rissen 19 für das Plangebiet Mechelnbusch Achter de Höf Raalandsweg Sülldorfer Brooksweg Tinsdaler Heideweg (Bezirk Altona, Ortsteil 226) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten, soweit sie nicht als Höchstgrenze bezeichnet ist. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig.

- 2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
- Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
- 4. Die Stellfläche für Kraftfahrzeuge dient zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise. Die Fläche darf für Einstellplätze und Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- 5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 n).

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 26. Januar 1965.